




Fragen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

 (+49) 040 - 40 16 13 53

 nachlassverwaltungen@bernd-clasen.de

Testierfähigkeit

Nicht selten entsteht Streit darüber, ob die verstorbene Person bei Niederschrift ihres Testaments geistig und gesundheitlich noch in der Lage war, ein Testament zu errichten.

Wer sich darauf beruft, dass keine Testierfähigkeit bei Errichtung des Testaments vorlag und die Wirksamkeit anzweifelt, muss den Beweis dafür antreten. Hierzu bestehen enge Regeln. Psychische Probleme oder eine Krankheit schließen nicht automatisch aus, testierfähig zu sein.

Jeder Volljährige (aber auch, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat), der voll geschäftsfähig ist, kann ein Testament errichten. Nicht dazu berechtigt sind jedoch Personen, die infolge ihres Gesundheitszustandes nicht dazu in der Lage sind, die Bedeutung der eigenen Willenserklärung in vollem Umfang zu erkennen und deshalb auch nicht verständlich handeln können. Häufig ist dieses bei Demenz (verbunden mit einem Alzheimer- oder Parkinson-Syndrom) oder bei Bewusstseinsstörungen nach einem Schlaganfall gegeben.

Für den Fall, dass Sie ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichten, wird sich der Notar in einem Gespräch mit Ihnen davon überzeugen, dass Sie testierfähig sind und dieses in der Urkunde vermerken. Andernfalls darf der Notar das Testament oder den Erbvertrag nicht beurkunden. Gleichwohl werden auch notarielle letztwillige Verfügungen von Erben, die durch die Verfügung schlechter gestellt werden, häufig angefochten. Erst recht gilt dieses für privatschriftlich verfasste Testamente.

Sollten Sie Anlass zur Sorge sehen, dass Ihre Testierfähigkeit angezweifelt werden könnte oder sollten Sie befürchten, dass der Erbe, den Sie durch die letztwillige Verfügung schlechter stellen, später die letztwillige Verfügung womöglich anfechten wird, sollten Sie sich Ihre Testierfähigkeit besser durch ein Gutachten (fach)ärztlich bescheinigen lassen. Die Errichtung der letztwilligen Verfügung und die Bescheinigung der Testierfähigkeit sollten Sie in etwa zur gleichen Zeit veranlassen.